Marktordnung

über die Durchführung der Jahrmärkte, Volksfeste, des Bauernmarktes und anderer ähnlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Weilerbach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am 21.01.08 folgende Marktordnung, als interne Richtlinie zwischen Veranstalter und Marktteilnehmer, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zulassung von Teilnehmern an Veranstaltungen an denen die Ortsgemeinde oder der Vereinsring beteiligt sind.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Aufsicht

- Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde Weilerbach.
- 2. Werden die Märkte gemeinsam durch Ortsgemeinde und Vereinsring durchgeführt, so sind die Weisungen der Vertreter dieser Gremien zu befolgen.
- Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde Weilerbach haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbeschicker

§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts-bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für die Märkte sind jeweils 6 Monate vor dem Markttermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach oder bei gemeinsamen Märkten der Ortsgemeinde und des Vereinsrings Weilerbach bei dem Vorsitzenden des Vereinsringes oder seines Vertreters einzureichen.

§ 6 Zulassung

- 1. Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten ist von der vorherigen Zulassung durch den Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Weilerbach bzw. in Absprache mit dem Vertreter des Vereinsrings Weilerbach abhängig.
- 2. Die Zulassung erfolgt schriftlich. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- 3. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 4. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht.

§ 7 Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. bei gemeinsamen Veranstaltungen der Ortsgemeinde und des Vereinsrings an den Vorsitzenden des Vereinsrings zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuernummer.
- b) eine Beschreibung des Geschäfts und des Waren- und Leistungsangebotes.
- c) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe und
- d) den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die benötigten Stromanschlusswerte.

Weitere Angaben können in begründeten Fällen gefordert werden.

§ 8 Bewerberauswahl

- 1. Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen Märkten
 - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
- 2. Die Auswahl der Bewerber richtet sich deshalb nach
 - a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,

wobei das traditionelle Bild der Märkte, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist

- 3. Einzelne Bewerber können aus sachlichen gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
 - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - c) das Leistungs- oder Warenangebot im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes – eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 - d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,
 - e) der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht.
- 4. Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl insbesondere nach
 - a) der Attraktivität des Geschäftes,
 - b) der Art und Qualität des Waren- und Leistungsangebotes,
 - c) dem Grundsatz "bekannt und bewährt" unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
 - d) der Größe des Geschäftes und der benötigten Anschlusswerte, der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

§ 9 Widerruf der Zulassung

- 1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- 2. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand oder Stellplatz nicht spätestens zu den festgesetzten Beginnzeiten besetzt ist,
 - b) der Verkaufsstand oder das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht besetzt ist,
 - c) der Betreiber oder sein Personal wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Auflagen der Zulassung oder gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder
 - d) das vereinbarte Entgelt nicht bis zum Fälligkeitstermin vollständig entrichtet ist.
- 3. Nach dem Widerruf ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 10 Zuweisung und Nutzung der Standplätze

- 1. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- 2. Die Zuweisung erfolgt durch den Vertreter der Ortsgemeinde bzw. des Vereinsrings.
- 3. Eine Standplatzverlegung bzw. ein Standplatztausch ist nur aus zwingenden Gründen nach Weisung der Verantwortlichen gem. § 10 Nr. 2 zulässig

§ 11 Entgelte

- 1. Für die Standplätze bei den Märkten werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- 2. Die Höhe der Entgelte werden durch den Ortsgemeinderat festgesetzt. In den Entgelten sind die Anschlusskosten, die Wasser-, Abwasser- und Stromkosten nicht enthalten.

§ 12 Haftung

- 1. Die Ortsgemeinde Weilerbach bzw. der Vereinsring haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 2. Die Anbieter sind verpflichtet, die Ortsgemeinde bzw. den Vereinsring von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- 3. Die Marktbeschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Nachweis gegenüber der Marktaufsicht zu erbringen. Weitere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.